

## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/8105, 15/8633

### Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Heilberufe-Kammergesetzes

#### § 1

#### Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

Das Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärndienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 652), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 5 Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, soweit durch Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 2 Satz 2 Aufgaben auf die Landesapothekerkammer übertragen werden.“

2. Art. 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; in Nr. 2 Buchst. e werden nach dem Wort „arznei-“ ein Komma und das Wort „transfusions-“ eingefügt.

- b) Es werden folgende Sätze 2 bis 6 angefügt:

„<sup>2</sup>In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. e und g kann der Vollzug apothekenrechtlicher und arzneimittelrechtlicher Vorschriften, soweit öffentliche Apotheken betroffen sind, sowie der Vollzug des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss auf die Landesapothekerkammer mit deren Einvernehmen übertragen werden. <sup>3</sup>Bei der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben unterstützt die Landesapothekerkammer der Rechts- und Fachaufsicht des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz; die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Rechts-

und Fachaufsicht gelten entsprechend. <sup>4</sup>In der Rechtsverordnung nach Satz 2 kann der Landesapothekerkammer auch die Dienstherrnfähigkeit verliehen werden; in diesem Fall kann die Landesapothekerkammer nach Art. 5 Abs. 4 Satz 2 sachverständige Apotheker bestellen und in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. <sup>5</sup>Die Landesapothekerkammer erhebt für Amtshandlungen Kosten nach dem Ersten Abschnitt des Kostengesetzes; in der Rechtsverordnung nach Satz 2 können von Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes abweichende Regelungen getroffen werden. <sup>6</sup>Geldbußen und Verwarnungsgelder, die von der Landesapothekerkammer bei der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben festgesetzt werden, stehen dieser zu.“

#### § 2

#### Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Art. 59 Abs. 4 des Gesetzes über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz – HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl S. 42, BayRS 2122-3-UG), zuletzt geändert durch § 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665), wird aufgehoben.

#### § 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Der Präsident

I.V.

**Barbara Stamm**

I. Vizepräsidentin